

Bericht

des

Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend die
Konzession zum Bau einer Eisenbahn von St. Moritz
nach Pontresina (Graubünden).

(Vom 3. Juli 1883.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit vorzulegen:

- 1) den in Folge Ihres Beschlusses vom 21. April d. J., betreffend die Konzessionirung einer Eisenbahn von St. Moritz nach Pontresina, vom Kleinen Rathe des Kantons Graubünden eingeforderten Bericht vom 15. Juni 1883;
- 2) eine nachträgliche Eingabe des Konzessionspetenten, Herrn Badrutt zum Bad St. Moritz, vom 24. Juni 1883.

Aus der letztern Eingabe ergibt sich, daß, um der Beschwerde der Gemeinde Celerina wegen Schädigung des Gemeindewaldes und der Waide Rechnung zu tragen, eine Variante zu dem ursprünglich vorgeschlagenen Trace studirt worden ist, welche vom Statzersee an bis zum Austritt aus dem Gemeindewald von Celerina zum großen Theil über Moor- und Sumpfboden führe und von da an unter Beanspruchung von Privatland bis zur Wiedereinmündung in's ursprüngliche Trace sich dem Waldsaum entlang ziehe. Diese Variante werde eine Mehrlänge von 200 m. und eine Erhöhung der Bau-
summe um Fr. 10—18,000 bedingen, dagegen eine Ermäßigung der Steigungen auf höchstens 25 ‰ gestatten und so dem Betrieb

wieder zu gut kommen. Der Petent ist bereit, dieses Trace nöthigenfalls dem ursprünglichen zu substituiren.

Die Regierung des Kantons Graubünden spricht sich auf Grund eines von dem kantonalen Forstinspektor ausgearbeiteten Gutachtens für die Adoptirung dieser Variante aus, welche den Wald der Gemeinde Celerina soweit schone, daß von einer nur einigermaßen erheblichen Schädigung nicht gesprochen werden könne, ebenso wenig von einer Schädigung des Waideareals, von dem nur noch etwa 2 1/2 Hektaren für den Bahnbau erforderlich sein werden, wobei immerhin die Voraussetzung eine gehörige Abzäunung von Bahn und Waideland sei.

Im Uebrigen gehen die Einwendungen der Gemeinden dahin:

- 1) die projektirte Bahn sei von keinen Landesinteressen bedingt, und sie werde solche nicht fördern;
- 2) die gegenwärtig vorhandenen Verkehrsmittel des Oberengadins genügen im vollsten Maß allen Bedürfnissen;
- 3) das Trace der Bahn sei zudem derart, daß die große Zahl der fremden Gäste in ihrem Naturgenuß und in ihrer Erholung beeinträchtigt werden;
- 4) eine Eisenbahn schade Pontresina im Allgemeinen;
- 5) die Erstellung der Bahn werde den Ruin desjenigen Theils der Bevölkerung zur Folge haben, welcher sich mit Fuhrhaltereie abgebe; sie würde auch
- 6) einen ungesunden Bauschwindel zu Ungunsten der kleineren Hotels und Häuser mit Privatlogis hervorrufen.

„Auf diese Einwendungen einzutreten, erachten wir“, sagt der Kleine Rath, „sei nicht in der Stellung unserer Behörde, die ja nicht die Konzession zu ertheilen hat.“ Die Bundesversammlung möge beurtheilen, ob dieselben begründet seien und ob namentlich der Schaden, welchen die Lohnkutscherei erleide und der besonders in Celerina empfindlich sein werde, auf die Konzessionirung von Einfluß sein solle.

Wir vermögen zwar diese Ansicht nicht als richtig zu betrachten, denn als Hüter und Wahrer der ihnen unterstellten Interessen sollen die Kantonsbehörden an den Konzessionsverhandlungen Theil nehmen. Indessen glauben wir, eine weitere Vernehmlassung des Kleinen Rathes nicht veranlassen und uns darauf beschränken zu sollen, unter Vorlage der heute vorhandenen Akten den Antrag auf Ertheilung der Konzession zu wiederholen. Den gemachten Einwendungen kommt weder im Einzelnen noch im Ganzen eine be-

rechtigte Bedeutung zu; diejenige, welche anscheinend erheblich ist, die Gefahr für die Lohnkutscherei, erscheint sofort in einem andern Lichte, wenn man den Ansprüchen der Kutscher diejenigen des verkehrenden Publikums gegenüber stellt. Wenn die Kantonsregierung zu ihrer zurückhaltenden Stellung gelangt, weil sie im Zweifel ist, ob sie die Vertretung derjenigen übernehmen dürfe, welche sich neuen Verkehrseinrichtungen entgegenstellen, so befinden sich die Bundesbehörden nicht in dieser Lage und sehen in der vorliegenden Sachlage keinerlei gesetzlichen Grund, um sich der Erstellung eines neuen verbesserten Verkehrsmittels zu widersetzen.

Dagegen sind wir der Ansicht, daß der Konzessionspetent bei seiner Offerte einer theilweisen Verlegung der anfänglich projektirten Linie behaftet werde, was indessen, da diese im Konzessionsentwurf nicht fixirt ist, eine Aenderung des letztern nicht nöthig macht. Der Forderung auf Abgrenzung der Bahn von den benachbarten Wäiden ist durch die Vorschrift des zweiten Absatzes im Art. 16 des Eisenbahngesetzes von 1872 genügt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. Juli 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend die Konzession zum
Bau einer Eisenbahn von St. Moritz nach Pontresina (Graubünden). (Vom 3. Juli 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1883
Date	
Data	
Seite	254-256
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 967

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.